

**SATZUNG**  
**DES LANDESVERBANDES LIPPE**  
**VOM 03.02.2010**

mit Änderungen vom 03.09.2014, 24.06.2015, 27.04.2016, 21.09.2016, 20.06.2018 und 11.06.2025.

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948 (GS. NW.S. 206) hat die Verbandsversammlung am 03.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Siegel, Flagge**

Der Landesverband Lippe führt als Dienstsiegel das frühere lippische Landeswappen (lippische Rose) mit der Aufschrift „Landesverband Lippe“, und als Flagge die frühere lippische Landesflagge (zwei Felder in den Farben gelb und rot).

**§ 2**  
**Organe**

Organe des Landesverbandes Lippe sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§ 3**  
**Verbandsversammlung**

1. Den Vorsitz und die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Beschlussfähigkeit, die Freistellung sowie die Grundsätze der Entschädigung regelt das Gesetz über den Landesverband Lippe (LVL-G) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung führen die Bezeichnung „Verbandsabgeordnete“.
3. Für die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die Regelungen der §§ 32a und 33 KrO NRW in der jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung. In öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.
4. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung erhalten die Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) sowie nach Maßgabe der hierfür gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung.  
Wenn und soweit die Verordnung nach § 133 Abs. 5 GO NRW (EntschVO NRW) eine gesonderte Regelung für die Verbandsabgeordneten und stellvertretenden

Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe enthält, so tritt diese an die Stelle der diesbezüglichen Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Für Dienstreisen erhalten Verbandsabgeordnete und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW.

5. Für die Rechte und Pflichten der Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher gilt die Regelung von § 28 KrO NRW in sinngemäßer Anwendung.
6. Für Ausschließungsgründe der Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher gilt die Regelung aus § 35 Abs. 6 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung.
7. Die Verbandsversammlung wird innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Wahl durch den Kreistag Lippe zu ihrer ersten Sitzung der Wahlzeit durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher einberufen.
8. Die Verbandsabgeordneten werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in ihr Mandat eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
9. Möglichst in der ersten, spätestens in der zweiten Sitzung jeder Wahlzeit der Verbandsversammlung werden die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher gewählt und die nach dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse gebildet.
10. Im Übrigen wird die Verbandsversammlung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr.
11. Die Verbandsversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 3 Verbandsabgeordnete unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes es verlangen.
12. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und das Verfahren der Verbandsversammlung werden, soweit durch diese Satzung nicht bestimmt, durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.
13. Verbandsabgeordnete können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher das Mandat niederlegen.
14. Für die Auskunftspflichten der Verbandsvorsteherinnen oder des Verbandsvorstehers sowie das Recht zur Akteneinsicht gilt die Regelung des § 55 GO NRW in sinngemäßer Anwendung.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheit des Landesverbandes Lippe, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit

nicht im Gesetz über den Landesverband Lippe oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie kann Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses fallen, an sich ziehen und selbst endgültig entscheiden, solange eine Entscheidung des Ausschusses nicht erfolgt ist oder durch eine getroffene Entscheidung Rechte Dritter nicht entstanden sind.

Sie ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Landesverband Lippe und seine Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- d) die Berufung der Verbandskammerin oder des Verbandskammerers,
- e) die Benennung der Vertretungen des Landesverbandes Lippe in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen,
- f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- g) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- h) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Entscheidungen, die sich aus den §§ 6 bis 8 dieser Satzung ergeben,
- j) die Gründung von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Betrieben gewerblicher Art, u.ä. bzw. für die Beteiligung oder Umwandlung an entsprechenden Einrichtungen, die Übernahme von Bürgschaften bzw. sonstigen Sicherheiten.

## **§ 5**

### **Abstimmungen**

1. Für Beschlüsse gilt die Regelung aus § 35 Absatz 1 KrO NRW. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll auf einen einheitlichen Beschluss hinwirken und sich in diesem Sinne besonders bemühen. In jedem Falle ist eine Verständigung mit Rücksicht auf die sachliche Bedeutung der zu entscheidenden Angelegenheit zu erstreben.
2. Für Wahlen gilt die Regelung aus § 35 Absatz 2 KrO NRW sinngemäß.
3. Die Verbandsversammlung beschließt
  - a) über Anträge auf Änderung dieser Satzung mit mindestens 8 Stimmen,
  - b) in Personalangelegenheiten mit mindestens 7 Stimmen.

Als Personalangelegenheit gelten nicht die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und die Wahl ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter nach § 7 dieser Satzung.
4. Für Widerspruch und Beanstandung von Beschlüssen gelten die Regelungen aus § 39 KrO NRW in sinngemäßer Anwendung.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher**

1. Die Wahl, Ernennung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers regelt das LVL-G.

2. Zu den Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gehören:
- a) Die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung.
  - b) Die Ausführung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Wirtschaftsplan, soweit nicht im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder einzelner Ausschüsse festgelegt ist.  
Dazu gehört der Abschluss von Verträgen, die sich im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung nebst Haushalts- und Wirtschaftsplan ergeben, mit Ausnahme von
    - 1. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkäufe, Übernahme und Ausgabe von Erbbaurechten und Ablösung von Bodenrenten) im Werte von über 25.000 € im Einzelfall,
    - 2. Jagd und Fischereiverpachtungen, mit einem Pachtzins von über 5.000 € pro Jahr im Einzelfall,
    - 3. Erstmalsiger Abschluss oder wesentliche Änderung von Verträgen über die Verpachtung, Vermietung oder sonstige Überlassung von Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Cafés u.ä.,
    - 4. Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer Zahlungsverpflichtung im Einzelfall ab 100.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes des Landesverbandes Lippe sowie der Finanzpläne der eigenen Betriebe gewerblicher Art; die Vergabegrundsätze (§ 55 LHO) bleiben unberührt,
  - c) Die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall
  - d) Die befristete Niederschlagung von Forderungen.
  - e) Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 €.
  - f) Ausübung von Rechten aus früheren Verträgen bis zu 5.000 € im Einzelfall; maßgebend ist der Richtwert. Dazu gehört nicht die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) Belastungs- und Veräußerungszustimmungen im Rahmen der Erbbaurechtsverwaltung.

Sofern es sich bei den Entscheidungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist die Verbandsversammlung vor der Entscheidung zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- 1.1 Die Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers regelt das LVL-G.
- 1.2 Stellvertretende Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher sind als Ehrenbeamte tätig. Die Ernennung mittels Ernennungsurkunde spricht die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher aus. Auch Verbandsabgeordnete können zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleiben die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher im Amt.
- 1.3 Alle stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher, sofern sie nicht Verbandsabgeordnete sind, dürfen auch außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind, wenn sie nicht die Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des

Verbandsvorstehers wahrzunehmen haben, auch berechtigt, Verbandsabgeordnete im Verhinderungsfalle in den Ausschüssen zu vertreten, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind.

- 1.4 Für die Abberufung von stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorstehern gilt die Regelung von § 46 Abs. 4 KrO NRW in sinngemäßer Anwendung.
- 1.5 Sind alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher andere Verbandsabgeordnete mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Landesverband Lippe betrauen.
2. Die Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers im Amt regelt das LVL-G.

Die übrigen leitenden Mitarbeitenden sind zur allgemeinen Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nur befugt, wenn die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter verhindert ist. Die Vertretung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird von der Verbandsversammlung bestimmt; sie legt die personelle Reihenfolge fest, soweit mehrere Stellvertretende aus dem Kreis der leitenden Beamten/ Beschäftigten zur Vertretung befugt sein sollen.

## **§ 8** **Ausschüsse**

1. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden.
2. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen und ihnen übertragbare Entscheidungskompetenzen aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.
3. Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
4. Die Verbandsversammlung setzt zu Beginn einer jeden Wahlzeit die Zahl der Mitglieder fest, die zusammen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder einem stellvertretenden Verbandsvorsteher die Ausschüsse bilden. Bei der Besetzung der Ausschüsse wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher keiner Fraktion zugerechnet; sie oder er ist geborenes Mitglied in allen Ausschüssen und wird bei der Verteilung der Wahlstellen nicht angerechnet. Die Wahlstellen sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Vierteilung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ergeben sich bei der Ermittlung der letzten Wahlstelle gleiche Höchstzahlen, wird die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen, Parteien bzw. Wählergruppen im Kreistag Lippe zugrunde gelegt.
5. Jedes Ausschussmitglied kann im Verhinderungsfalle eine oder einen anderen Verbandsabgeordnete, die Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, eine stellvertretende Verbandsvorsteherin oder einen stellvertretenden Verbandsvorsteher, sofern diese Personen nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind oder die Aufgaben einer

stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder stellvertretenden Verbandsvorstehers wahrzunehmen haben, zur Vertretung bestellen.

6. Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Ziffer 4. zu wiederholen.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

1. Für die Erweiterung der Tagesordnung der Verbandsversammlung, für Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind gilt die Regelung von § 33 Absatz 1 Satz 5 KrO NRW sinngemäß.
2. Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung über Angelegenheiten des Landesverbandes Lippe nicht aufgeschoben werden, gilt die Regelung von § 60 Absatz 2 GO NRW sinngemäß.

## **§ 10**

### **Verträge**

1. Verträge des Landesverbandes Lippe mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorstehern, der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter, den Verbandsabgeordneten und den leitenden Dienstkräften des Landesverbandes Lippe bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.  
Ausgenommen sind:
  - a) Verträge, bei denen das Entgelt aufgrund bestehender Tarife (z.B. Abgaben- und Gebührentarife) bemessen wird,
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch das zuständige Gremium, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 € und im Haushaltsjahr 50.000,00 € nicht übersteigt.,
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.  
Die Verbandsversammlung soll hierüber nachträglich unterrichtet werden.
2. Leitende Dienstkräfte gemäß Ziffer 1 sind die Abteilungsleitungen (dazu gehören auch, die Geschäftsführungen von Mehrheitsbeteiligungen des Landesverbandes Lippe und die Stiftsrentmeisterin oder der Stiftsrentmeister des Stift St. Marien zu Lemgo.

## **§ 11**

### **Personalangelegenheiten**

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Landesverbandes Lippe und trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Beamtinnen und Beamten des Landesverbandes Lippe unterstehen in disziplinarischer Hinsicht der

Verbandsvorsteherin als Dienstvorgesetzter oder dem Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetztem.

2. Die Entscheidungszuständigkeit aus Ziffer 1 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:
  - a) Die Ermächtigung zu Personalentscheidungen erstreckt sich nur auf den durch den Stellenplan festgelegten Rahmen. Personalentscheidungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
  - b) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis Leitender Dienstkräfte im Sinne von § 11 Ziffer 2. begründen oder verändern, sind durch die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher zu treffen.
  - c) Die Entscheidung über Widersprüche von Beamtinnen oder Beamten, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern sowie Hinterbliebenen des Landesverbandes Lippe gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, trifft die Verbandsversammlung.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihre oder seine allgemeine Vertreterin oder Vertreter.
4. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Befugnisse in Personalangelegenheiten generell oder im Einzelfall auf Leitende Dienstkräfte übertragen.

## **§ 12** **Haushaltswirtschaft**

1. Regelungen für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe trifft das LVL-G.
2. Wertgrenzen und Verfahren zur Leistung über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgelegt. Die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten der Verbandskammerin oder des Verbandskammerers bleiben unberührt.
3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellt die Verbandskammerin oder der Verbandskammerer den Entwurf des Jahresabschlusses auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung zu.
4. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund des Jahresabschlusses nach Vorliegen des Prüfungsberichtes des Landesrechnungshofes über die Entlastung.

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit mit Kommunen und Kommunalverbänden**

1. Der Landesverband Lippe kann für die Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben die Hilfe anderer Kommunen und Kommunalverbände in Anspruch nehmen. Die Auswahl trifft der Landesverband Lippe unter fachlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
2. Die Kostenerstattung für die in Anspruch genommenen Leistungen der Kommunen und Kommunalverbände durch den Landesverband Lippe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vertraglichen Vereinbarungen.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesverbandes Lippe werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vorgenommen. Sofern es sich um Bekanntmachungen von Sitzungen handelt, im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Lippe vollzogen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 3. Februar 2010 außer Kraft.

Lemgo, 16.07.2025

(S)

Verbandsvorsteher  
des Landesverbandes Lippe

Mitglied  
der Versammlung

Veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 30 vom 21.07.2025 S. 196